

Professor Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam*

»Brandreden«

THEMATIK	Brandstiftungsdelikte, versuchte Beteiligung, Einwilligung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Architekt A bewohnt in Potsdam ein ihm allein gehörendes Einfamilienhaus. A hat es vor Jahren von seinen verstorbenen Eltern geerbt. Bis vor einer Woche wohnte in dem Haus auch seine Ehefrau E. Nachdem A und E sich aber getrennt hatten, war E endgültig aus dem Haus ausgezogen und in eine Mietwohnung gezogen. Das Ehepaar hat keine Kinder, weitere Hausbewohner gibt es daher nicht.

In der Nacht zum 26.4.2008 steigt der Einbrecher B in das Haus des A ein. B will wertvolle Gegenstände entwenden. Durch ein verdächtiges Geräusch wird der schlafende A geweckt. Im Wohnzimmer trifft A auf den B, der gerade dabei ist, ein wertvolles Gemälde in eine große Sporttasche zu stecken. A fordert den B auf, die Finger von seinen Sachen zu lassen und sofort zu verschwinden. B setzt tatsächlich dazu an, das Haus zu verlassen, allerdings unter Mitnahme des Gemäldes, das bereits in der Tasche steckt. Dies versucht A zu verhindern, indem er die Tasche ergreift, um sie dem B zu entreißen. B wehrt sich dagegen und es kommt zu einem heftigen Handgemenge. In dessen Verlauf stürzt B plötzlich und prallt dabei so unglücklich mit dem Hinterkopf auf eine Tischkante, dass er einen tödlichen Genickbruch erleidet. A hatte keine andere Möglichkeit, den B an der Entwendung seines Gemäldes zu hindern.

* Der Autor ist Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

Durch den tödlichen Ausgang der Auseinandersetzung in Aufregung versetzt, verlässt A nun sein Haus. Er sucht seinen Freund F auf und berichtet ihm genau und wahrheitsgemäß, was gerade in seinem Haus passiert ist. A bittet den F, sofort zu seinem Haus zu fahren und dieses in Brand zu setzen. A geht es darum, dass das ganze Haus niederbrennt und dabei vor allem die Leiche des B verbrennt. A meint, auf diese Weise den Todesfall und die zum Tod des B führenden Umstände vertuschen zu können. Sowohl A als auch F sind der Meinung, dass der Tod des Einbrechers auf einer rechtswidrigen und strafbaren Tat des A beruhe.

F verspricht dem A, die Tat auszuführen. F weiß nicht, dass A und E sich vor einer Woche getrennt haben. Er nimmt an, A und E seien noch zusammen und die E wohne immer noch in dem Haus. Als F den A fragt, wie er die Tat ausführen solle, ohne die E in Gefahr zu bringen, antwortet A, die E sei gerade verreist. A verabschiedet sich von F und fährt dann in sein Büro, um später der Polizei sagen zu können, er habe die ganze Nacht in seinem Büro gesessen und gearbeitet. Zu dem Hausbrand kommt es dann aber doch nicht, weil F es sich anders überlegt.

Haben sich A und F durch ihr nächtliches Gespräch strafbar gemacht?